

[1] Geplante/Bestehende Nutzung eines Baudenkmals als Arbeitsstätte, Schule oder Kindertageseinrichtung.

ja

[2] Ermittlung von Gefährdungen für die Nutzerinnen und Nutzer (Liste der Gefährdungsfaktoren)



[3] Sind Gefährdungen vorhanden?

ja

4] Ermittlung von Lösungsmöglichkeiten aus dem Regelwerk (z. B. ArbStättV, ASR, DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen, BauO) zur Beseitigung der ermittelten Gefährdungen oder Reduzierung auf ein akzeptables Restrisiko



[5] Sind für diese Lösungsmöglichkeiten bauliche Veränderungen im Sinne von §9 Abs. 1 und 2 DSchG erforderlich?

ja

[6] Erlaubnispflichtige Maßnahme nach DSchG
Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis ist erforderlich.



[7] Ermittlung, ob bei der Anwendung der Lösungsmöglichkeiten aus dem Regelwerk konstituierende Kernbereiche, charakteristische, prägende Elemente, das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum des Baudenkmals/Denkmalbereichs beeinflusst werden (siehe Unterschutzstellungsbescheid/Denkmalbereichssatzung).



[8] Werden konstituierende Merkmale beeinträchtigt?

ja

[9] Erarbeitung von denkmalverträglichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung des STOP Prinzips: Substituieren (Ersetzen) der Gefahrenquelle | Technische Maßnahmen | Organisatorische Maßnahmen | Personenbezogene Maßnahmen – Zur Erreichung des Schutzziels kann es sinnvoll oder erforderlich sein, Maßnahmen zu kombinieren.



[10] Wird mit den erarbeiteten denkmalverträglichen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz wie bei den Lösungsmöglichkeiten aus dem Regelwerk erreicht?

ja

[13] Umsetzung der denkmalverträglichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz.



[16] Sichere Nutzung des Baudenkmals als Arbeitsstätte, Schule oder Kindertageseinrichtung möglich

nein

nein

nein

nein

[11] Sicherheit und Gesundheitsschutz verlangen die Durchführung weitergehender Maßnahmen, für die keine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann.

[12] Abwägung der konkurrierenden Belange.

[14] Umsetzung das Denkmal beeinträchtigender oder nicht denkmalverträglicher Maßnahmen.

[15] Keine Umsetzung das Denkmal beeinträchtigender oder nicht denkmalverträglicher Maßnahmen.

[17] Sichere Nutzung des Denkmals / Gebäudes bei Teilverlust / Verlust der Denkmaleigenschaft möglich (ggf. Konsequenz: Löschung aus der Denkmalliste nach Umsetzung der Maßnahme).

[18] Geplante/Bestehende Nutzung des Baudenkmals als Arbeitsstätte. Schule oder Kindertageseinrichtung ist nicht oder nur in Teilbereichen möglich.

Webcode S0777 auf
www.unfallkasse-nrw.de



Abkürzungen

- ArbStättV = Arbeitsstättenverordnung
- ASR = Technische Regeln für Arbeitsstätten
- BauO = Landesbauordnung NRW 2018
- DSchG = Denkmalschutzgesetz NRW
- DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Erlaubnisverfahren

- Kontaktaufnahme mit Unterer Denkmalbehörde
- Antrag mit hinreichend bestimmten, prüffähigen Unterlagen und Begründung
- Erlaubnisbescheid der Unteren Denkmalbehörde

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Genehmigung nach BauO oder anderen gesetzlichen Bestimmungen